

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses „Alte Schule“ der Ortsgemeinde Bruch vom 18.12.2025

Der Gemeinderat Bruch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und nach Maßgabe der Benutzungsordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Bruch werden, soweit nicht gemäß der Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Antragsteller können Einwohner/innen und ehemalige Einwohner/innen der Ortsgemeinde Bruch sein.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses außer Kraft.

Bruch, den 18.12.2025
Ortsgemeinde Bruch (DS)

Stefanie Kohl-Molitor
Bürgermeisterin

Anlage
zur Satzung der Ortsgemeinde Bruch
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Bürgerhauses „Alte Schule“

Die Anlage zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen

a) Großer Raum, je Nutzungstag	100,00 €
b) Großer Raum, je Nutzungstag (für Vereine)	50,00 €
c) Großer Raum (bei Beerdigungen)	50,00 €
d) Großer Raum, jeder weitere Tag	50,00 €
e) Mehrgenerationenraum, je Nutzungstag	50,00 €
f) Mehrgenerationenraum, jeder weitere Tag	25,00 €

Für Veranstaltungen, die auf Erwerb ausgerichtet sind, werden von Fall zu Fall vereinbart.
(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)

2) Neben diesen Entgeltsätzen werden die Kosten für Strom, Wasser/Abwasser und Heizung entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. Reinigungskosten werden nach Aufwand berechnet. Angefallener Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.

3) Gebührenfrei steht das Bürgerhaus den Ortsvereinen, Orts- und Vereinsgruppen für Proben und die Jahreshauptversammlung sowie dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen zur Verfügung.

4) Soweit Benutzungen nicht nach Buchstabe A zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.

5) Die Leihgebühren betragen:

je Tisch	5,00 €
je Stuhl	0,50 €
Zeltgarnitur (1 Tisch und 2 Bänke)	6,00 €
Stelltisch	6,00 €
Bierstand (Pavillon)	50,00 €
(Zeltgarnituren und Stehtische dürfen nur im Bereich des Gemeindehauses benutzt werden.)	

6) Die Benutzungsgebühren betragen

Küchennutzung, pauschal	10,00 €
Geschirr-(Teller- und Kaffee-Service, Besteck) je Einheit	0,50 €
Zapfanlage, pauschal	20,00 €
Kühlraum, pauschal	25,00 €

Die jeweils relevanten Kosten dieser Anlage und die aktuellen Verbrauchskostensätze werden im Vorfeld der jeweiligen Vermietung mitgeteilt und sind durch den Mieter zu bestätigen.